

Anhang zur Gebührenordnung

Die Gebühren sind unabhängig von der Jahreszeit gleichbleibend. Sie werden vom Kirchenvorstand periodisch angepasst.

I. Gebühren für einmalige Raumbenützung

§ 1 Sakrale Räume

Kategorie des Anlasses	Dorfkirche Kornfeldkirche	Andreashaus	Kirchlein Bettingen
a) Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen; Proben der eigenen Kirchenchöre	kostenlos	kostenlos	kostenlos
b) Private, einen Gottesdienst beinhaltende Veranstaltung (Trauung, Abdankung)			
b1) Mitglieder der ERK Basel-Stadt	kostenlos	kostenlos	kostenlos
b2) Nichtmitglieder der ERK Basel-Stadt	CHF 1'000	CHF 650	CHF 250
c) Öffentliche nicht-gottesdienstliche Veranstaltungen mit oder ohne Eintrittspreise bzw. Kollekte (Konzerte, Vorträge, Kurse, Seminarien)	CHF 1'000	siehe Tabelle §2 allgemeine Räume	siehe Tabelle §2 allgemeine Räume
d) Benutzung der Orgel für Konzertzwecke (Die Sumiswalder Orgel in der Dorfkirche wird nicht zur Benutzung freigegeben)	CHF 200	CHF 150	CHF 150

Zusätzlich wird eine Sigristenpauschale von CHF 120.- verrechnet.

Zwei Stunden überschreitende Arbeitszeit von Sigrist respektiv nachträgliche notwendiger Reinigungsdienst wird nach Aufwand mit CHF 60.-/Std. verrechnet.

Die Benutzung eines Nebenraums für Auftretende ist in der Gebühr des Sakralraums inbegriffen.

Für Konzerte ist in dieser Gebühr eine Probe eingeschlossen, die an einem anderen Tag als dem Konzerttag stattfinden kann.

Bei Veranstaltungen, die mehrmals hintereinander stattfinden (Konzerte mit mehr als einer Aufführung, auch am selben Tag) wird die Gebühr für jede Veranstaltung erhoben.

§ 2 Allgemeine Räume / Nebenräume

Standort / Objekt	Saal/Nebenräume			Küche *)	
	bis 2 Std.	halber Tag	ganzer Tag	für Mahlzeiten	für Apéro
Dorf / Meierhofzentrum	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Saal Meierhof	250	400	600		
Eulerstube (Unterrichtszimmer) EG	80	140	200		
grosses oder kleines Zimmer OG, je	40	70	100		
grosses und kleines Zimmer OG	60	100	150		
Foyer/Cheminéeraum	100	150	250		
Küche inkl. Geschirr				100 - 250	50 - 150
Kornfeld					
Saal Kornfeld inkl. Foyer	250	400	600		
Unterrichtszimmer EG	80	140	200		
Kettenackerstube inkl. Teeküche UG	80	140	200		
Foyer	100	150	250		
Küche inkl. Geschirr				100 - 250	50 - 150
Andreashaus					
Saal Andreas	250	400	600		
Sitzungszimmer EG	40	70	100		
Unterrichtszimmer UG	80	140	200		
Cafeteria / Foyer	60	100	150		
Küche inkl. Geschirr				100 - 250	50 - 150
Bettingen					
Kirchenraum	100	150	250		
Gartensitzplatz	-	50	80		
Küche inkl. Geschirr				50 - 100	25

*) Der Sigrist legt die Gebühr für Küchenbenutzung unter Berücksichtigung der Beanspruchung fest.

Zusätzlich wird eine Sigristenpauschale von CHF 120.- verrechnet.

Zwei Stunden überschreitende Arbeitszeit von Sigrist respektiv nachträgliche notwendiger Reinigungsdienst wird nach Aufwand mit CHF 60.-/Std. verrechnet.

II: Gebühren für regelmässig wiederkehrende Raumbenützung

§ 3 Allgemeine Räume/Nebenräume

Für regelmässig wiederkehrende Raumbelagungen (Schulferien ausgenommen) gelten folgende Rabatte auf der Basis der Einzelbenützung:

a) bei wöchentlicher Belegung, d.h. ca. 40 Mal pro Jahr:	Rabatt	80%	Während den Schulferien/Feiertagen sind die Räume in der Regel nicht benutzbar; Ausnahmen nur in Absprache mit dem Sigristen/Sekretariat.
b) bei vierzehntäglicher Belegung, d.h. ca. 20 Mal pro Jahr:	Rabatt	65%	
c) bei monatlicher Belegung, d.h. ca. 10 Mal pro Jahr:	Rabatt	40%	

Unter Abzug der betreffenden Rabatte lauten die Jahres-Gebühren wie folgt:

	wöchentlich ca. 40 Mal pro Jahr			vierzehntäglich ca. 20 Mal pro Jahr			monatlich ca. 10 Mal pro Jahr		
	bis 2 Std.	halber Tag	ganzer Tag	bis 2 Std.	halber Tag	ganzer Tag	bis 2 Std.	halber Tag	ganzer Tag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Dorf / Meierhofzentrum									
Saal Meierhof	2'000	3'200	4'800	1'750	2'800	4'200	1'500	2'400	3'600
Eulerstube (Unterrichtszimmer) EG	640	1'120	1'600	560	980	1'400	480	840	1'200
grosses oder kleines Zimmer OG, je	320	560	800	280	490	700	240	420	600
grosses und kleines Zimmer OG	480	800	1'200	420	700	1'050	360	600	900
Foyer /Cheminéeraum UG	800	1'200	2'000	700	1'050	1'750	600	900	1'500
Kornfeld									
Saal Kornfeld	2'000	3'200	4'800	1'750	2'800	4'200	1'500	2'400	3'600
Unterrichtszimmer EG	640	1'120	1'600	560	980	1'400	480	840	1'200
Kettenackerstube UG	640	1'120	1'600	560	980	1'400	480	840	1'200
Foyer	800	1'200	2'000	700	1'050	1'750	600	900	1'500
Andreashaus									
Saal Andreas	2'000	3'200	4'800	1'750	2'800	4'200	1'500	2'400	3'600
Sitzungszimmer EG	320	560	800	280	490	700	240	420	600
Unterrichtszimmer UG	640	1'120	1'600	560	980	1'400	480	840	1'200
Cafeteria / Foyer	480	800	1'200	420	700	1'050	360	600	900
Bettingen									
Kirchenraum	800	1'200	2'000	700	1'050	1'750	600	900	1'500

III. Zusatzgebühren und Kosten

§ 4 Gebühren für Benützung von Instrumenten und Einrichtungen

- a) Orgel für Konzertzwecke: siehe Tabelle § 1d) Sakrale Räume.
Orgel für Übungs- und Unterrichtszwecke CHF 120 / Semester.
- b) Flügel: Für Konzertzweck CHF 200 pro Anlass. Der Veranstalter übernimmt die Stimmkosten.
Die Kirche bestimmt den Instrumentenstimmer für die kircheneigenen Instrumente.
- c) Musik- und Lautsprecheranlagen werden nur auf Vereinbarung zur Benutzung freigegeben:
Kosten CHF 50 - 100.
- d) Beamer: CHF 150.
- e) Hellraumprojektor, Flipchart: kostenlos.
- f) Podien: pauschal CHF 100. Auf- und Abbau durch den Benutzer nach Absprache mit dem Sigristen.
- g) Kosten für die Einlagerung von Gegenständen von Mietern (z.B. Instrumente, Bazargegenstände) bestimmt die Raumvermietungskommission.

§ 5 Kosten für Präsenz- & Arbeitszeit des Sigristen sowie für aussergewöhnliche Reinigung

- a) Präsenz- und Arbeitszeit des Sigristen CHF 60 pro Stunde.
- b) Für Reinigungsarbeiten im Falle von übermässiger Verschmutzung:
 - Reinigung durch den Sigristen CHF 60 pro Stunde.
 - Reinigungspersonal CHF 40 pro Stunde.

Ob eine übermässige Verschmutzung gegeben ist, entscheidet der Sigrist.

§ 6 Schäden

Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

IV. Abweichungen von Gebühren

§ 7 Kostenlose Benützung eines Raumes

- a) für Kirchenchöre der eigenen Kirchgemeinde.
- b) für Angestellte, sowie gewählte Amtsträger (Kirchenvorstandsmitglieder und Synodale) der eigenen Kirchgemeinde einmal pro Jahr für einen geschlossenen Privatanlass.

§ 8 Ermässigung der Benutzungsgebühr

- a) Rabatte für regelmässig wiederkehrende Raumbenutzung siehe Tabelle § 3.
- b) für Benutzung durch freiwillige Mitarbeiter einmal pro Jahr für einen eigenen privaten Anlass die Hälfte der zutreffenden Benutzungsgebühr.
- c) für gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen auf Grund eines Gesuchs gemäss § 8 der Gebührenordnung.
- d) für Veranstaltungen, die in einem weiteren Sinn als kirchlich oder kirchenmusikalisch bezeichnet werden können, gemäss Entscheid der Raumvermietungskommission § 8 der Gebührenordnung.

§ 9 Erhöhung der Benutzungsgebühr

Für Anlässe mit unverhältnismässig hohem Aufwand für den Sigristen können die Gebühren in Absprache mit der Raumvermietungskommission erhöht werden.